

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **20. Mai 2021**

Nummer **13**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade
2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses über die Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB sowie der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

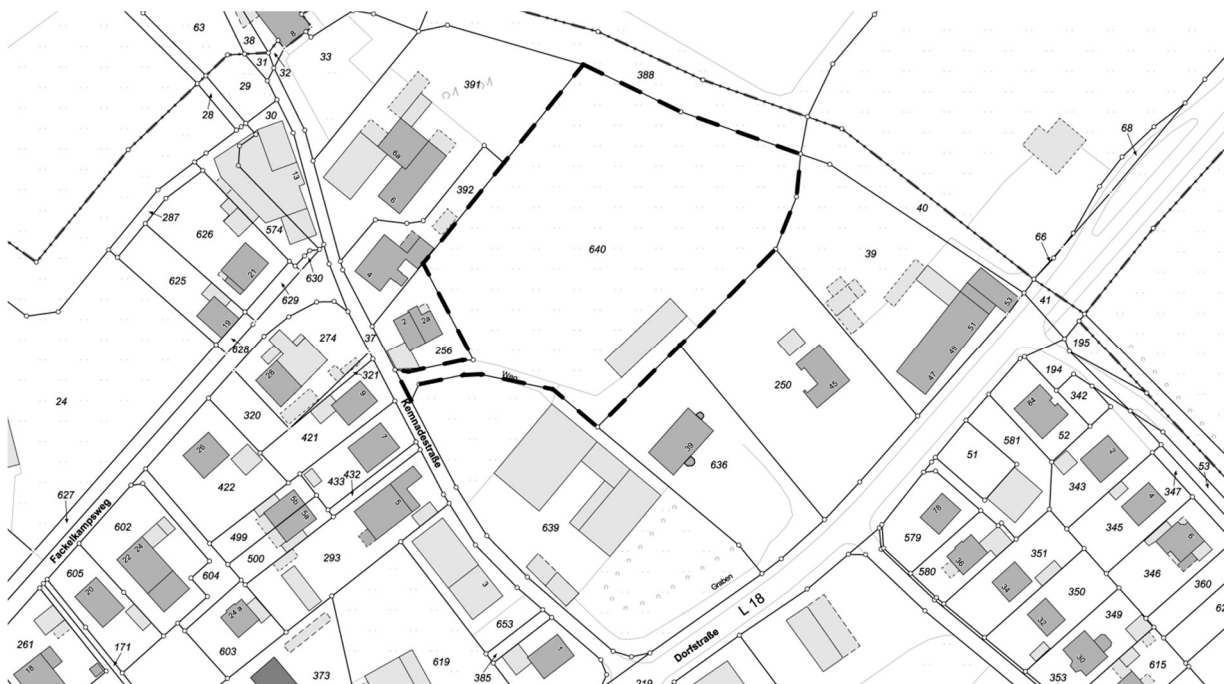
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kernnade

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Guthäuser Haus Kernnade – gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung und Arrondierung des Siedlungsgefüges im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nasen-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange bezüglich der Grünordnung des Plangebiets, des Biotop- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der Boden- und Baudenkmäler, des Hochwasserschutzes und der Altlasten untersucht worden. Dem Vorhaben liegen ein Artenschutzgutachten, ein Bodengutachten, eine archäologische Sachverhaltsermittlung sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde.

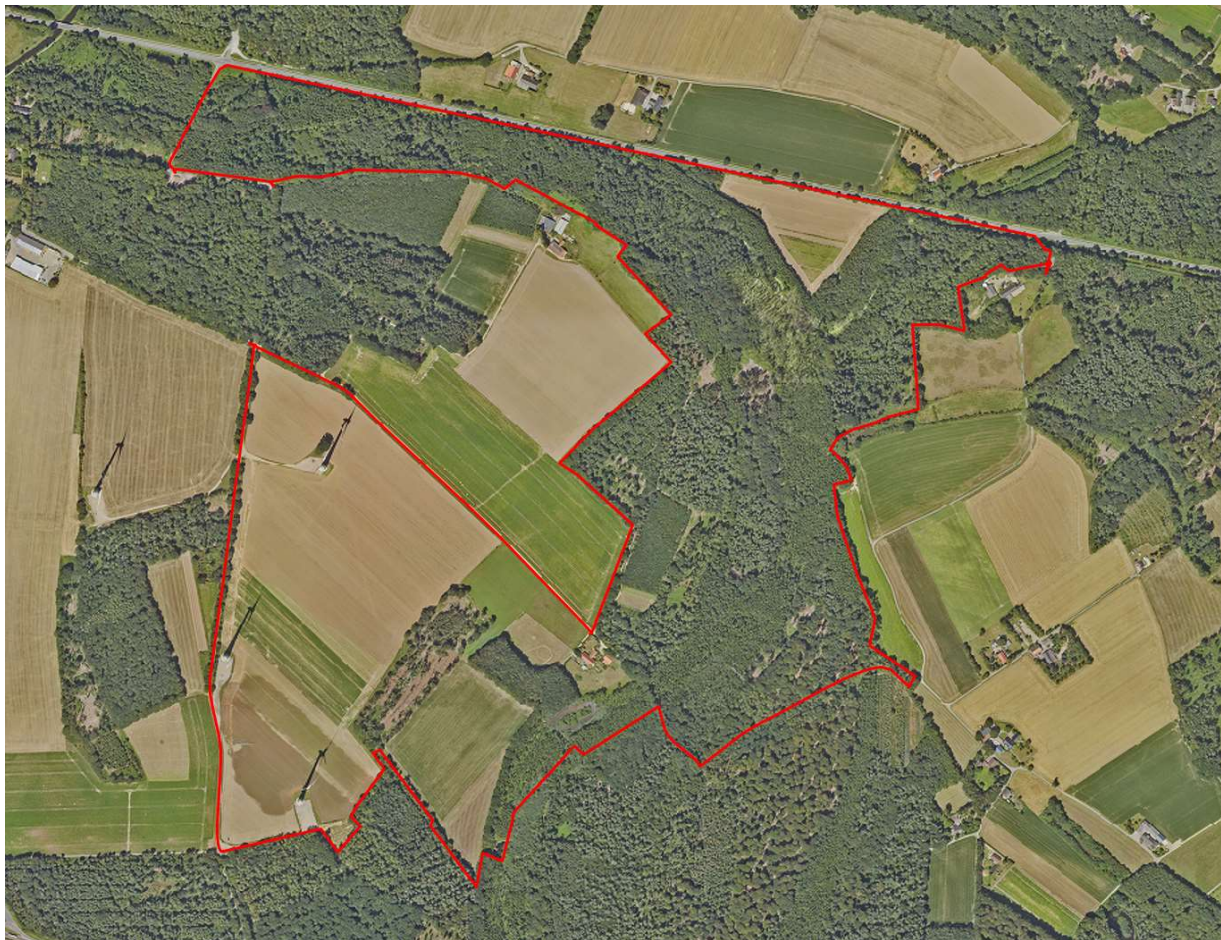
Das Artenschutzgutachten belegt, dass durch das Planvorhaben planungsrelevante Arten nicht betroffen sind, keine Verbotstatbestände vorliegen und lokale Tierpopulationen nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet erstreckt sich über die eingetragenen Bodendenkmäler KLE 165 und KLE 166 und liegt in direkter Nachbarschaft zum Baudenkmal KLE 184 „Rittergut Haus Kemnade“. Im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung sind mittelalterliche Befunde nachgewiesen worden; daher sind entsprechende Festsetzungen zur archäologischen Baubegleitung sowie eine Untersagung von Kellergeschossen auf der Planurkunde ergänzt worden.

Das Bodengutachten weist die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nach, so dass entsprechende technische Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser festgesetzt wurden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ergab nach Einbeziehung der umfänglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung durch Gehölzstrukturen, Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen) ein Ausgleichsdefizit. Diese Kompensation erfolgt über die Inanspruchnahme von Ökokontowertpunkten aus dem bei dem Kreis Kleve geführten Ökokonto „Rentei Kalbeck“ in Weeze, da ein Ausgleich im engeren Umfeld des Plangebietes nicht möglich ist. Die einen Nutzungsverzicht und die Wiedervernässung einer Bruchlandfläche umfassenden Ausgleichsmaßnahmen werden in Weeze, Gemarkung Kalbeck, auf Teilflächen der Flurstücke 2, 4 und 9 in der Flur 3 sowie Teilflächen des Flurstücks 1 in der Flur 5, umgesetzt.

In den nachstehenden Übersichten sind die Ökokontoflächen dargestellt, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:



© Geobasisdaten Kreis Kleve



Ökokontoflächen „Rentei Kalbeck“

Umweltbericht:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Wirkung der zukünftigen Nutzung im vorhandenen Nutzungsgefüge, Nachverdichtung und bauliche Vorprägung
- Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der zukünftigen Nutzung
- Untersuchung potentieller Risiken (Hochwasser) und Beeinträchtigungen (Schallimmissionen) auf die zukünftige Nutzung.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Beschreibung des vorhandenen Lebensraums (Weidefläche, Gehölzstrukturen) von mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit sowie der natürlichen potentiellen Vegetation
- Untersuchung der Bedeutung der Fläche als für siedlungsnahes Brut- und Nahrungshabitat
- Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (u.a. Pflanzgebote auf privaten Grundstücken, Eingrünung des Plangebietes, Dachbegrünung).

Boden und Fläche

- Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers
- Bewertung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Verlust von Lebensraum durch die zukünftige Nutzung
- Reduzierung der maximal zulässigen Grundflächen von Gebäuden, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu forcieren.

Luft und Klima

- Untersuchung der stadtklimatischen Bestandssituation sowie klima- und lufthygienische Wirkungen des Vorhabens
- Einbeziehung der Vorprägung des Gebietes durch die bestehende Siedlungsstruktur.

Wasser

- Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildungsfunktion
- Untersuchung der Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber Hochwasserereignissen
- Maßnahmen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft im Plangebiet
- Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes zur Arrondierung des Siedlungskörpers sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Kultur und Sachgüter

- Untersuchung des bodendenkmalpflegerischen Belange mittels einer archäologischen Sachverhaltsermittlung
- Vermeidung der Beeinträchtigung etwaiger Bodendenkmalssubstanz durch Festsetzungen zur archäologischen Baubegleitung
- Maßnahmen des Umgebungsschutzes für die angrenzenden Baudenkmäler
- Untersuchung und Erhalt der kulturlandschaftlichen Bedeutung durch Einfügung in den bestehenden Siedlungskörper und dessen Arrondierung.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Wechselbeziehungen im Bereich der vielfältigen Bodenfunktionen durch Überformung/Versiegelung mit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraum und Grundwasserneubildung.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in einem landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Trotz aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich ein ökologisches Wertdefizit, auszugleichen auf einer externen Kompensationsfläche
-

- Ausgleich des Defizites durch Inanspruchnahme von Ökokontopunkten des anerkannten Ökokontos „Rentei Kalbeck“ in Weeze.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zum Umgebungsschutz des angrenzenden Baudenkmals Haus Kemnade,
- Hinweise zur Schutzwürdigkeit von Böden sowie zum Bodenschutz,
- Hinweise zum Grundwasserschutz,
- Hinweise zur Verringerung des Versiegelungsgrades,
- Hinweise zum Hochwasserrisikogebiet,
- Hinweise zu den eingetragenen Bodendenkmälern KLE 165 und 166 sowie zum Erhalt von potentieller Bodendenkmalssubstanz,
- Hinweise zur fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zum Verlust ökologischer Lebensräume im siedlungsnahen Bereich,
- Hinweise zur Klimaschutzverpflichtung,
- Hinweise zu fehlenden Vorgaben zur Grünordnung,
- Hinweise zur Abwasserbeseitigung.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.05.2021

In Vertretung:

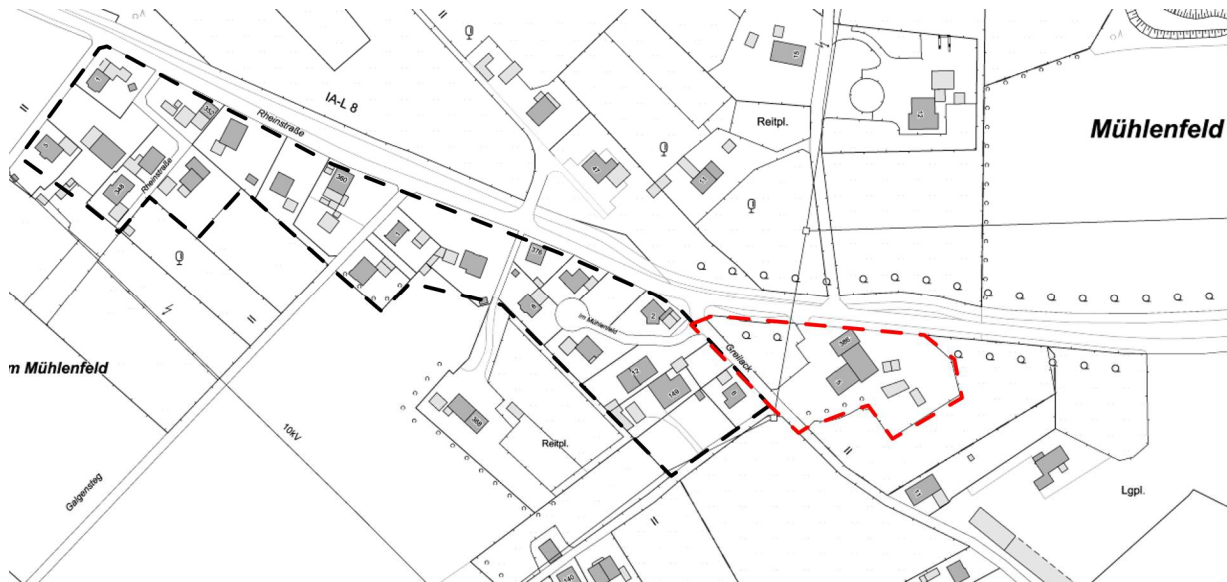
Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses über die Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB sowie der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 29.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss zur Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB gefasst.

Ziel der Änderung und geringfügigen Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Umstrukturierung und Nutzungsänderung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Kalkarer Stadtteil Hönnepel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich Bestand



Räumlicher Geltungsbereich Erweiterung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nasen-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der Erweiterungsbereich der Außenbereichssatzung verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes; die landschaftsplanerische Zielsetzung „Erhaltung“ bleibt durch die Änderung unberührt. Zudem sind die Belange der im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten hin untersucht worden. Durch die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper werden die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine Zerschneidung des Landschaftsraumes abgewendet. Das dem Planverfahren zugrundeliegende Artenschutzgutachten belegt, dass weder planungsrelevante Arten betroffen noch Verbotstatbestände durch die Erweiterung vorbereitet werden. Die FFH-Vorprüfung, die aufgrund der räumlichen Nähe zum direkt angrenzenden Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ durchgeführt wurde, weist nach, dass die Erweiterung der Außenbereichssatzung die entsprechenden Schutzbestimmungen nicht beeinträchtigt. Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren lediglich um eine Sicherung und Nutzungsänderung im Bestand handelt, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Erweiterung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönepel-Mühlenfeld sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.05.2021

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Aufgrund des § 19 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 10.05.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 8. erhält den folgenden Wortlaut:

die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und Bestellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter/innen

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der/dem Vorstandsvorsteher/in oder ihrer/ihrer Stellvertreter/in und der/dem Geschäftsführer /in oder ihrer/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 3

§ 9 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Kommunalkassenverbandes. Die Bediensteten werden im Rahmen des Stellenplans von dem/der Vorstandsvorsteher/in auf Vorschlag des /der Geschäftsführer/in ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er/Sie entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 4

§ 9 Abs. 5 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Vorstandsvorsteher/in erteilt Aufträge ab einer Wertgrenze von 10.000€, Aufträge unterhalb dieser Wertgrenze werden vom Geschäftsführer/in erteilt.

Artikel 5

§ 9 Abs. 6 entfällt

Artikel 6

§ 9 Abs. 7 entfällt

Artikel 7

§ 9a erhält die folgende Fassung:

Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher/in überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den/die Geschäftsführer/in des Zweckverbandes. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der/die Verbands-vorsteher/in dem/der Geschäftsführer/in übertragen. Das Nähere regelt die/der Vorstandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in leitet den inneren Dienst (Organisations-verantwortung) und ist Vorgesetzte/ter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Bediensteten seiner/ihrer Verwaltung im notwendigen Umfang Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für den Zweckverband zu erteilen.
- (4) Weitere Aufgaben des/der Geschäftsführer/in werden durch den/die Vorstandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 13/2021 der Stadt Kalkar am 20.05.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 11.05.2021

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. Mai 2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat